

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **28. Februar 2002.**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

Anwesende:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 01. Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer als Vorsitzender | |
| 02. Vizebürgermeister Peter Gahleitner | 14. GR. Rudolf Hosner |
| 03. GV. Elfriede Kopfberger | 15. GR. Anita Wolschlager |
| 04. GV. Franz Stiglmayr | 16. GR. Maria Weiretmaier |
| 05. GR. Herbert Leitner | 17. GR. Johann Leitner |
| 06. GR. Gerhard Berghammer | 18. GR. Franz Arthofer |
| 07. GR. Franz Köstlinger | 19. GV. Heinrich Ruhmanseder |
| 08. GR. Wolfgang Kraft | 20. GR. Ernst Hintermayr |
| 09. GR. Friedrich Raschhofer | 21. GR. Ulrike Gumpoltsberger |
| 10. GR. Monika Tallier | 22. GR. Harald Parzer |
| 11. GV. Franz Schabetsberger | 23. GR. Manfred Fattinger |
| 12. GV. Anna Wolschlager | 24. |
| 13. GR. Günter Ortner | 25. |

Ersatzmitglieder:

GR. Herbert Aschauer	für	GR. Franz Mitterhauser
GR. Franz Wimmer	für	GR. Berta Scheuringer

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Gehmaier Katharina

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 OÖ. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Berta Scheuringer
GR. Franz Mitterhauser

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): Mario Kindlinger

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister, ~~Vizebürgermeister~~ - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **20.02.2002** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **17.01.2002** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

01. Genehmigung einer Verordnung, mit welcher die Geschäftsordnung für Kollegialorgane, ausgenommen Prüfungsausschuss, erlassen wird.
02. Änderung der Wassergebührenordnung.
03. Änderung der Kanalgebührenordnung.
04. Grundsatzbeschluss über die Art der Finanzierung der Sanierung der Hauptschule und Zubau zur Volks- und Hauptschule.
05. Änderung der Richtlinien für Schulveranstaltungen (Euro).
06. Genehmigung eines Planungsvertrages mit Herrn DI Mag. Stöckl Otmar.
07. Auftragsvergaben für die Musikschule Riedau.
08. Marktfest Riedau; Genehmigung eines Engagementvertrages.
09. Kindergartentransport; Änderung des Vertrages.
10. Einführung einer Bürgerfragestunde bei Gemeinderatssitzungen.
11. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
12. Vergabe einer Wohnung im Lawog-Wohnblock.
13. Neuorganisation im Gemeindeamt; Festlegung der Wertigkeit der Dienstposten; Genehmigung eines Geschäftsverteilungsplanes.
14. Bericht des Bürgermeister.
15. Allfälliges.

TOP. 1.) Genehmigung einer Verordnung, mit welcher die Geschäftsordnung für Kollegialorgane, ausgenommen Prüfungsausschuss, erlassen wird.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer gibt bekannt, dass die von den Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane ehestens an die derzeit geltende Gesetzeslage anzupassen sind. Für diese Anpassung wurde vom OÖ. Gemeindebund eine „Mustergeschäftsordnung“ vorgelegt, welche vom Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht wird.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer stellt den **Antrag**, die vorgebrachte Verordnung zu genehmigen, mit welcher die Geschäftsordnung für Kollegialorgane, ausgenommen Prüfungsausschuss, erlassen wird.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass diese Verordnung die Verordnung vom 18.02.1992 ersetzt.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer stellt seinen Antrag zur Diskussion und lässt, nachdem keine Wortmeldung erfolgte, über seinen Antrag abstimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluss: Alle Gemeinderäte stimmen diesem Antrag zu.

TOP. 2.) Änderung der Wassergebührenordnung.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer gibt die Erhöhung der Wasserbenützungsgebühr von € 0,98 auf € 1,10 pro m³ bekannt. Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 1.485,-. Die übrigen Gebühren wurden analog dazu erhöht. Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass die Verordnung heuer erstmals Eurosummen aufweist.

GV. Heinrich Ruhmaseder stellt die Frage, ob betreffend der Bereitstellungsgebühr allen Fraktionsführern eine idente Fassung vorgelegt worden ist.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass die Bereitstellungsgebühr nicht in die Verordnung aufgenommen worden ist.

Es wurde eine Verordnung im Entwurf erstellt und diese wird zur Kenntnis gebracht:

MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bezirk Schärding, Oberösterreich
A-4752 Riedau, Marktplatz 32/33

Riedau, am 28. Februar 2002

Aktenzahl: 850-4-2002-Ge

Bearbeiter Katharina Gehmaier

☎ 07764.8255 21

☎ 07764.8255 15

DVR 0092967

gemeinde@riedau.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 28.02.2002, mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Zif. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. I 3/2001 idgF BGBl. I 27/2002, wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 9,90**

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie als Kellergaragen oder für gewerbliche Zwecke ausgebaut sind oder weiters eine Wohnnutz- bzw. Wohnfläche aufweisen. Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **€ 1.485,00**

b) Die Regelung nach (3)a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. g) fallen.

c) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Mindestanschlussgebühr für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen

ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und
Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten **€ 2.223,05**

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 4.446,40**

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von **€ 741,10**

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit **€ 370,56**

(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² **€ 1.485,00** für je angefangene weitere 100 m² **€ 10,97**

(5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

A) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

B) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. (2) gegeben ist.

C) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 1,10**

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich:

a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m² **€ 21,20**

für angefangene weitere 100 m² **€ 2,12**

b) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 **€ 0,20**

c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen angegebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 **€ 0,20**

(4) Für die von der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von monatlich **€ 0,70** pro Zähler zu entrichten.

§ 6

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit

dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. A) und B) dieser Verordnung entsteht ab Fertigstellung des Rohbaues des Ergänzungs- bzw. Neubaues.

(3) Der Abgabensanspruch für die Wasserbenutzungsgebühr entsteht halbjährlich und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein und ist nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(4) Die Zählermiete ist halbjährlich und zwar mit der Vorschreibung der Wasserbenutzungsgebühr nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 7

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 8

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.04.2002; gleichzeitig treten die bisherigen, die Wassergebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer stellt den **Antrag**, die Wassergebührenordnung, wie sie den Fraktionen zur Kenntnis gebracht worden ist, zu genehmigen und lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

TOP. 3.) Änderung der Kanalgebührenordnung.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer erklärt, dass auch für die Kanalgebührenordnung das gleiche gilt wie für die Wassergebührenordnung. Die Bereitstellungsgebühr wurde nicht eingearbeitet, darin sind sich die Fraktionen einig. Es gibt eine Erhöhung von € 2,22 auf € 2,40. Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 2.475,-. Die übrigen Gebühren wurden analog dazu erhöht. Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass vom Umweltausschuss eine neue Verordnung ausgearbeitet werden soll. Durch einige Rohrbrüche im Gemeindegebiet wurde Fehlwasser festgestellt und daher muss auch die Kanalgebühr angehoben werden, da dieses Geld für die Kanalerhaltung verwendet wird und auch die Kanalerhaltung einen Wirtschaftsbetrieb darstellt.

Es wurde eine Verordnung im Entwurf erstellt und diese wird nun zur Kenntnis gebracht.

MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bezirk Schärding, Oberösterreich
A-4752 Riedau, Marktplatz 32/33

Riedau, am 28. Februar 2002

Aktenzahl: 851-06-2002-Ge

Bearbeiter Katharina Gehmaier

☎ 07764.8255 21

☎ 07764.8255 15

DVR 0092967

gemeinde@riedau.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 28.02.2002 betreffend die Kanalanschlussgebühr und die Kanalbenutzungsgebühr einschließlich der Vorschreibung von Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr (Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Riedau).

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Zif. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. I 3/2001 i.d.F. BGBl. Nr. I 27/2002 wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

(1) Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich aus der Gebühr nach den Verrechnungsquadratmetern und beträgt, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, die Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) für den Verrechnungsquadratmeter

€ 16,50

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie als Kellergaragen oder für gewerbliche Zwecke ausgebaut sind oder weiters eine Wohnnutz- bzw. Wohnfläche aufweisen. Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutz- oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet. Für Objekte, bei denen die Einleitung der Oberflächenwässer nicht erlaubt ist, wird ein Abschlag von 20 % gewährt.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die **Mindestanschlussgebühr**

€ 2.475,00

b) Die Regelung nach (3) a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis g) fallen.

c) Für andere Gewerbebetriebe (Gasthäuser, Bäckereien, Konditoreien,

Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugsreparatur-werkstätten) ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) bis (3) zu berechnen, jedoch beträgt die Mindestanschlussgebühr

€ 3.700,00

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte und für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 7.401,03

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, KFZ- Wasch- und Serviceanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von

€ 1.151,58

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr von

€ 616,44

berechnet.

(4) Für unbebaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr bis zu einem Ausmaß von 1.500 m² € 2.475,00,

für je angefangene weitere 100 m²

€ 18,39

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

(A) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalanlage errichtet wurde.

(B) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch, ist die Kanalanschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.

(C) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

(1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenverordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetz bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht

zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch, zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Verbrauches des Wassers mit Wasserzähler ab
pro Kubikmeter € 2,40

(2) a) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

b) Die Kanalbenützungsgebühr für landwirtschaftliche Wohnhäuser wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich **€ 36,24**

§ 7

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. A) und B) dieser Verordnung entsteht bei Fertigstellung des Rohbaues des Ergänzungs- bzw. Neubaus.

(3) Der Abgabensanspruch für die Kanalbenützungsgebühr entsteht halbjährlich und zwar am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein und ist nach dem Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 8

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 10

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem 01.04.2002, gleichzeitig treten die bisherigen, die Kanalgebühren betreffenden Verordnungen, außer Kraft.

Der **Vorsitzende** stellt den **Antrag**, die Kanalgebührenverordnung wie sie den Fraktionen zur Kenntnis gebracht worden ist zu genehmigen und lässt über seinen Antrag per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

TOP. 4) Grundsatzbeschluss über die Art der Finanzierung der Sanierung der Hauptschule und Zubau zur Volks- und Hauptschule.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer bringt den Anwesenden die Berechnungsgrundlagen der Oö. Kommunal-Immobilienleasing GmbH zur Kenntnis:

Berechnungsgrundlage/Annahme:

Kalkulationsart:	Kautionsleasing		
Kalkulationsbasis:	EURIBOR 6 Monate vom Jänner 2002: 3,34 % (gemäß Tabelle 3.1.0 der OENB)		
Grundwert:	(ATS 4.403.296,00)	€	320.000,00 für Berechnung des Bauzinses
Altbausubstanzwert:	(ATS 25.456.555,00)	€	1.850.000,00 für Berechnung des Bauzinses
Gesamtinvestitionskosten:	(ATS 43.196.333,76)	€	3.139.200,00 inkl. USt. ohne Mobilien
Gesamtinvestitionskosten:	(ATS 34.197.097,56)	€	2.485.200,00 exkl. USt. unter Berücksichtigung von 5 % Preisnachlaß
Förderungen/Eigenmittel:	(ATS 20.640.450,00)	€	1.500.000,00 bis Übernahme 2005
Baurechtsdauer:	50 Jahre		
Abschreibungsdauer:	40 Jahre		
Leasingvertragsdauer:	15 Jahre		
Vorsteuerabzug:	0 % bei herkömmlicher Finanzierung		
Vorsteuerabzug:	0 % bei Leasingmietvorauszahlung und Leasingrate		
Leasingratenzinssatz:	4,44 % (jährlich dekursiv, monatlich abgeschlossen)		
Zwischenzinssatz:	0,37 % monatlich (4,44 % jährlich)		
Vergleichsdarlehen:	3,84 % hj. dek. = EURIBOR 6 Monate vom Jänner 2002 + 0,5 %-Punkte		

Leasingraten: 1. - 180. Monat

mtl. Leasingmiete	€	7.183,04
+ 20 % USt.	€	1.436,61
+ mtl. Kautions	€	295,83
mtl. Zahlung	€	<u>8.915,48</u>

Leasingraten: 1. - 180. Monat

mtl. Leasingmiete	ATS	98.840,79
+ 20 % USt.	ATS	19.768,18
+ mtl. Kautions	ATS	4.070,71
mtl. Zahlung	ATS	<u>122.679,68</u>

Weiters teilt der Vorsitzende betreffend der Nebenkosten mit, dass die Grunderwerbssteuer teilweise an die Gemeinde über den Finanzausgleich zurückfließt. Ebenfalls kann die Leasinggesellschaft als Bauherr bei den Baurechnungen generell die Umsatzsteuer von 20% als Vorsteuer geltend machen. Die Leasingrate wird aber nur zum Teil (die Leasingmiete/nicht aber die Kautions) mit 20% Umsatzsteuer belastet.

Bezüglich Option nach Ablauf der Grundmietzeit von 15 Jahren teilt Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer mit, dass das Leasingobjekt, in diesem Fall Volks- und Hauptschule, zum kalkulatorischen Restbuchwert wieder erworben werden kann. Die Leasingrate bzw. der Bauzins wurden über die ersten 10 Jahre mit 20% Umsatzsteuer berechnet, da nach derzeitiger Rechtslage nach Ablauf von 10 Jahren Leasingvertragsdauer die Umstellung von der Regelbesteuerung auf die unechte Befreiung möglich ist und daher die Leasingrate nach 10 Jahren von der Umsatzsteuer zur Gänze befreit werden kann. Laut Aussage von Herrn Dr. Zoidl, OÖ. Kommunal-Immobilienleasing GmbH, kann somit gegenüber einem Kredit ein Gewinn erzielt werden. Eine Vergleichsrechnung, was kostet ein Kredit und wie teuer kommt eine Leasingfinanzierung, wurde von Dr. Zoidl vorgelegt.

Der Vorsitzende erwähnt, dass durch diese Finanzierungsform fast € 600.000,-- gespart werden können. Eine Ausschreibung an die Banken könnte erfolgen, wenn die Zustimmung des Landes Oberösterreich und die Genehmigung des Gemeinderates vorliegt. Die Rechtsanwaltskanzlei Leitner & Leitner wird die Gemeinde und bezüglich der Hieb- und Stichfestigkeit dieses Vertrages beraten.

Abschließend teilt der Bürgermeister mit, dass es am 04.03.2002 eine Besprechung mit Vertretern der Gemeinden Zell/Pram und Dorf/Pram stattgefunden hat, wozu auch der Bezirksschulinspektor eingeladen war. Den Neubau muss die Gemeinde Riedau alleine finanzieren (1/3 Riedau und 2/3 Land).

GV. Franz Schabetsberger erwähnt, dass schon oft über die Finanzierung der Hauptschule gesprochen wurde und dass das Gespräch mit Herrn Dr. Zoidl von der OÖ. Kommunal-Immobilienleasing GmbH sehr interessant gewesen ist. Ein wichtiger Grund für eine solche Finanzierungsvariante ist, dass die Architekten, durch Bestellung eines Baufachmannes der Oö. Kommunal-Immobilienleasing GmbH, kontrolliert und durch Nachverhandlungen auch 5% bis 10% Einsparungen erzielt werden können.

Vizebürgermeister Peter Gahleitner ist der Meinung, dass die Leasingvariante von beiden die Bessere sei und erklärt betreffend der Angebotslegung, dass die ortsansässigen Betriebe fristgerecht informiert werden sollen.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer erklärt, dass Nachverhandlungen sicher von Vorteil sind, da bereits 5% Nachlass erzielt werden konnte und dieser auch vom Land anerkannt wird.

GR. Günter Ortner stellt die Frage, ob eine solche Leasingvariante auch die Förderungsmittel vom Land erhält.

Dazu teilt der Vorsitzende mit, dass die Finanzierung die Gleiche ist und es daher keine Probleme geben dürfte. Jedoch wird sich der Vorsitzende bei der Oö. Landesregierung noch darüber erkundigen.

GV. Franz Schabetsberger stellt die Frage, ob die Bedarfszuweisungen berücksichtigt

werden und wer künftig die Hauptschule versichern wird (Oö. Kommunal-Immobilienleasing GmbH oder Gemeinde).

GV. Heinrich Ruhmaseder stimmt der Leasingvariante zu.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer teilt betreffend der Übernahme der Versicherung mit, dass diese von der Leasingfirma übernommen wird.

Der **Vorsitzende** stellt den **Antrag**, die Sanierung der Hauptschule sowie den Zubau zur Volks- und Hauptschule mittels Leasing, vorbehaltlich jedoch der Zustimmung durch das Land Oberösterreich, zu genehmigen.

Die Abstimmung erfolgt durch Erhebung der Hand.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

TOP. 5) Änderung der Richtlinien für Schulveranstaltungen (Euro).

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer gibt bekannt, dass auch die Schulbeihilfen für Schulveranstaltungen an die Eurowährung angepasst werden müssen. Es wurden daher die Förderungsrichtlinien überarbeitet und die Subvention geringfügig erhöht. Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, den vorliegenden Entwurf der neuen Förderungsrichtlinien zu genehmigen:

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2002:

Eine Schulveranstaltungsförderung wird genehmigt, wenn das netto Familieneinkommen bei Vorhandensein von

- 1 Kind € 1.020,--
- 2 Kindern € 1.240,--
- 3 Kindern € 1.450,--
- + jedes weitere Kind € 220 nicht übersteigt.

Wenn zwei Kinder an einer Schulveranstaltung teilnehmen, erhöht sich die Einkommensgrenze um 20%.

Förderungsbetrag: € 50,--

Als "Kind" gilt, wenn dafür Familienbeihilfe bezogen wird.

Familieneinkommen: Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der

Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. Elternteiles und dessen Lebensgefährten. Als Einkünfte sind allenfalls hinzuzurechnen: Wohnbeihilfe, Arbeitslosengeld und Karenzgeld.

Nicht hinzuzurechnen sind: Familienbeihilfe, Pflegegeld, Blindenbeihilfe, Einkommen der Kinder (Lehrlingsentschädigung).

GV. Heinrich Ruhmanseder teilt mit, dass viele Kinder aus finanziellen Gründen nicht mehr an Schikursen teilnehmen können und er möchte daher, dass in der Gemeindezeitung den Bürgern bekanntgegeben wird, dass es eine Beihilfe für Schulveranstaltungen gibt. Weiters möchte GV. Ruhmanseder wissen ob es in den letzten Jahren Ansuchen gegeben hat.

Frau Amtsleiter Katharina Gehmaier teilt dazu mit, dass sie keine genauen Zahlen nennen kann, im letzten Jahr sind ihr 2-3 Ansuchen bekannt.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer lässt per Handzeichen über seinen Antrag abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

TOP. 6) Genehmigung eines Planungsvertrages mit DI Mag. Stöckl Otmar.

Bürgermeister Ing. Demmelbauer erklärt, dass bekanntlich grundsätzlich an Herrn DI Stöckl aufgrund eines Wettbewerbes der Auftrag für die Marktplatzgestaltung vergeben wurde. Herr DI Stöckl hat nun einen Vertragsentwurf vorgelegt, welcher den Fraktionen in Kopie übergeben wurde. Der Vorsitzende ist der Meinung, dass der Planungsvertrag mit DI Mag. Otmar Stöckl beschlossen werden soll. Er teilt mit, dass der Vertrag eine geschätzte Netto-Gesamtherstellsumme von ATS 10,000.000,-- beinhaltet. .

Die wichtigsten Daten aus dem Vertrag:

Vertragsgegenstand:

4. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung von Planungs- und Bauaufsichtsleistungen und die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

5. Vertragsgrundlage und übertragene Leistungen:

Grundlage für diesen Vertrag ist das Gestaltungskonzept und Kostenschätzung vom Februar 2001 sowie die Honorarrichtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur ÖGLA in der am Tag der Vertragsunterzeichnung gültigen Form. Der Auftragnehmer wird mit der Erbringung nachstehender Leistungen betraut:

5.1. Büroleistungen

Planungs- und Ingenieurleistungen

- Vorentwurf

- Entwurf

- Werk-, Ausführungs- und Detailplanung

- Massenermittlung und Leistungsverzeichnisse

- Künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung

5.2. Leistungen der örtlichen Bauaufsicht:

Leistungen der örtlichen Bauaufsicht werden als Prozentsatz der Herstellungskosten berechnet und umfassen folgendes Leistungsbild:

Örtliche Überwachung und Koordination der ausführenden Firmen vor Ort

*Erstellung eines Projekt-Terminplanes
Abnahme von Leistungen
Prüfung der Rechnungen
Schlußabnahme*

6. Honorar und Zahlungen

6.2. Die Honorare werden nach den tatsächlich erbrachten Leistungen, nach den tatsächlichen Baukosten und nach den Grundlagen dieses Vertrages abgerechnet.

6.4. Besondere Vereinbarungen, Nachlässe:

Es wird ein Sondernachlass auf sämtliche oben angeführten Honorare in Höhe von 7,5 % vereinbart.

GV. Heinrich Ruhmanseder stellt die Frage, ob seine Kosten nur anfallen, wenn etwas verbaut wird. Seiner Meinung nach ist die Genehmigung dieses Vertrag mit Herrn DI Mag. Otmar Stöckl zu früh.

GR. Günter Ortner stellt den **Antrag**, den Planungsvertrag in der vorliegenden Form, jedoch nicht mit den gesamten Kosten zu genehmigen.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer lässt über den Antrag von GR. Günter Ortner per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 20 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen (GV. Ruhmanseder, GR. Gumpoltsberger) 2 Nein-Stimmen (GR. Parzer, GR. Fattinger)

TOP. 7) Auftragsvergaben für die Musikschule Riedau.

Herr Dir. Pichler hat erklärt, dass für die Erstausrüstung der Musikschule noch die PA-Anlage fehlt. Weiters sind einige kleinere Anschaffungen zu genehmigen. Bezüglich PA-Anlage wurden zwei Angebote eingeholt. Der BBürgermeister gibt die Anschaffungen wie folgt bekannt:

Fa. Jäger Josef, Material für Heizungsinstallation	€ 49,50
Fa. Baumax, St. Florian, 4 Stk. Bilderrahmen	€ 43,32
Fa. Quirin Haslinger, Bilder Landeshauptmann und Bundespräsident	€ 14,89
Fa. Freiling, Fahnenmast mit Zubehör	€ 383,53
Kopierer, Vorschlag Vergabe an Billigstbieter lt. Aufstellung von Hr. Bauer an Fa. Gstettner, Kopierer mit Duplex	€ 2.791,82

PA-Anlage: es wurden gleichwertige Produkte angeboten:

Kremstaler Musikhaus	€ 7.953,27
Musikhaus Schwaiger	€ 7.176,27
Musik Meisinger	€ 6.533,56

Vorschlag Vergabe an den Billigstbieter Fa. Meisinger

Der Vorsitzende teilt mit, dass bei der Anbotsvergabe der PA-Anlage darauf geachtet wurde österreichische Firmen zu bevorzugen. Jedoch durch den Mehrwertsteuervorteil

der Firma Musikhaus Meisinger aus Simbach am Inn hat diese einen Vorteil, da es 4 % weniger MWSt in Deutschland gibt.

Das Klavionovo wurde zwar bereits schon angeboten, es soll aber heute noch keine Vergabe stattfinden.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer stellt den **Antrag**, den Ankauf bekanntgegebenen Anschaffungen wie berichtet zu genehmigen.

GV. Elfriede Kopfberger stellt die Frage, wie weit das Land involviert ist.

Der Vorsitzende erklärt dazu, dass 2/3 vom Land finanziert werden, 1/3 der Kosten muss die Gemeinde finanzieren.

Der Vorsitzende lässt über seinen Antrag abstimmen. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

TOP. 8) Marktfest Riedau; Genehmigung eines Engagementvertrages.

Der Bürgermeister bittet Herrn GR. Friedrich Raschhofer, Obmann des Kulturausschusses, um den Bericht.

Herr GR. Raschhofer berichtet, dass der Kulturausschuss am 30.01.2002 eine Sitzung abgehalten hat. Er teilt den Anwesenden mit, dass für die Abendveranstaltung des Marktfestes eine Band engagiert wurde. Die Agentur "PUR" hat fünf Bands angeboten in einer Preisklasse von 15.000,-- Schilling. Der Kulturausschuss hat sich für die Band "Die Donauspatzen" entschieden. Die Absage der Band kann bis 29.06.2002 um 12:00 Uhr erfolgen, ohne eine Pönale zu bezahlen. Es wurde auch ein Ersatztermin zu Diskussion gestellt, jedoch wurde kein Ersatztermin vereinbart, da ein solcher für viele Vereine problematisch gewesen wäre. Ebenfalls wurde noch eine weitere Aktivität für das Jahr 2002 geplant, nämlich eine Operettenreise nach Bad Ischl. Unter dem Punkt Allfälliges wurde noch erwähnt, dass betreffend Musikschüleröffnung noch ein Gespräch über die Eröffnungsmodalitäten abgehalten werden soll. Ebenfalls wurden auch noch Kurzinformationen betreffend dem "Fest der Fahnen" im Zuge der Landesausstellung bekanntgegeben. An dieser Stelle erwähnt GR. Raschhofer nochmals, dass der Engagementvertrag für die Abendveranstaltung des Marktfestes noch beschlossen gehört.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer gibt bekannt, dass die Musikschüleröffnung am 17. Mai 2002 stattfindet und auch der Landeshauptmann sowie Landesrat Ackerl anwesend sein werden.

Frau GR. Maria Weiretmaier stellt die Frage, falls das Marktfest heuer wegen Schlechtwetter wieder abgesagt wird, ob das Geld für nächstes Jahr verwendet werden kann.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass dies kein Problem darstellt.

Abschließend stellt der **Bürgermeister** den **Antrag**, den Engagementvertrag, so wie er

den Fraktionen zur Kenntnis gebracht wurde, zu genehmigen. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

TOP. 9) Kindergartentransport; Änderung des Vertrages.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer bringt das Schreiben der OÖ. Landesregierung vor, in dem das Land mitteilt, dass in der Sitzung vom 17.12.2001 eine Erhöhung des Landesbeitrages für den Kindergartentransportes um ca. 3,5 % beschlossen wurde. Vom Marktgemeindeamt wurde deshalb ein Nachtrag zum bestehenden Vertrag mit dem Unternehmer Stiglmayr vorbereitet, welcher vollinhaltlich bekanntgegeben wird:

N a c h t r a g

zum Vertrag vom 01.03.1999, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und Herrn Franz Stiglmayr, Riedau, Pomedt 66, betreffend die Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern.

Punkt 6. wird einvernehmlich wie folgt geändert:

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer gemäß dem Einsatzplan nach Vertragspunkt 2 für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung von € 0,82 incl. der gesetzlichen MWSt pro gefahrenem Kilometer. Die Kosten für die Begleitperson werden von der Marktgemeinde Riedau bezahlt. Für die Bereitstellung der Begleitpersonen und deren Vertretung hat der Unternehmer zu sorgen.

Die Vergütung erfolgt aufgrund der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im nachhinein innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers bei der Raiffeisenbank Riedau, Konto 113.936, zu überweisen.

Dieser Nachtrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung mit 1.3.2002 in Kraft.

Die Tarife treten mit 1.3.2002 in Kraft und sind auf alle Transporte, die nach diesem Zeitpunkt durchgeführt werden, anzuwenden.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, die Tarifierhöhung wie oben erwähnt zu genehmigen. Er lässt über seinen Antrag per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen. GV. Stiglmayr erklärt sich für befangen und stimmte nicht mit.

TOP. 10) Einführung einer Bürgerfragestunde bei Gemeinderatssitzungen.

Betreffend dieser Angelegenheit gibt der Vorsitzende bekannt, dass derzeit vereinzelt Gemeinden schon Bürgerfragestunden abhalten. Grundsätzlich sind Sitzungen des Gemeinderates öffentlich, worauf schon in der Kundmachung hinzuweisen ist. Zuhörer haben sich jeder Äußerung, auch jener von Beifall und Unmut zu enthalten und daher soll jetzt eine Bürgerfragestunde eingeführt werden. Diese Fragestunde wird vor der Gemeinderatssitzung abgehalten und danach wird mit der Gemeinderatssitzung fortgefahren.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer stellt den **Antrag**, eine Bürgerfragestunde einzuführen und lässt darüber per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

TOP. 11.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.

Obmann GV. Heinrich Ruhmanseder teilt mit, dass am 25.02.2002 eine Sitzung stattgefunden hat. Im LAWOG-Wohnblock Riedau 45 ist eine 22,67 m² Wohnung zu vergeben. Die Bekanntgabe für die freie Wohnung wurde an der Amtstafel angeschlagen und es wurden alle Wohnungswerber, die bei der Gemeinde Riedau für diese Wohnungsgröße als wohnungssuchend gemeldet sind, angeschrieben. Innerhalb der Anmeldefrist haben sich 3 Personen um diese Wohnung beworben.

*** anonymisiert ***



GV. Franz Schabetsberger teilte mit, dass sich diese Wohnung im 1. Stock befindet und dies für ältere Leute ein Nachteil ist. Im März beginnt der Neubau des ISG-Wohnblockes in Wildhag und dort werden ebenerdige Wohnungen auch behindertengerecht gebaut. Diese Wohnungen sollten auch für die älteren Leute berücksichtigt werden. Auf Grund der Richtlinien für eine objektive Wohnungsvergabe wurden die einzelnen Punkte vergeben.

*** anonymisiert ***

Auf Grund der Punkteberechnung wird vom **Obmann** der **Antrag** gestellt, die freie Wohnung an *** anonymisiert *** zu vergeben.

Weitere Reihung:

*** anonymisiert ***

Der Bürgermeister bedankt sich für den Bericht.

TOP. 12.) Vergabe einer Wohnung im Lawog-Wohnblock.

Es liegt vom Wohnungsausschuss ein Vergabevorschlag für die freie Wohnung im LAWOG-Wohnblock Riedau 45 vor und zwar für Herrn Wirth Peter. Die Wohnungsgröße beträgt 22,67m². Sollte Herr Peter Wirth auf diese freie Wohnung nachträglich verzichten, soll die Wohnung an Frau Anna Schneglberger vergeben werden .

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, die freie Wohnung im LAWOG-Wohnblock Riedau 45 im Ausmaß von 22,67 m², laut Vorschlag des Wohnungsausschusses, an Herr Wirth Peter, derzeit wohnhaft in Riedau 11, zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Erhebung der Hand.

TOP. 13.) Neuorganisation im Gemeindeamt; Festlegung der Wertigkeit der Dienstposten.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer erklärt, dass die einzelnen Gemeindebediensteten auch den geeigneten Posten erhalten sollen. Daher wurde von den Bediensteten eine Neuorganisation der Aufgaben erarbeitet und dieser Stelle bedankt sich der Bürgermeister bei Frau Amtsleiter Katharina Gehmaier und den Bediensteten der Marktgemeinde Riedau für die aktive Mitarbeit am neuen Geschäftsverteilungsplan. Es wurden zahlreiche Beratungen geführt, in denen Auflistungen der anfallenden Arbeiten gemacht wurden. In Gesprächen wurden Verbesserungsvorschläge erarbeitet und in weiteren Diskussionen wurde über die Zukunft der Gemeindeorganisation beraten. Ebenfalls wird vom Bürgermeister erwähnt, dass eine barrierefreies Gemeindeamt errichtet werden soll. Dieses würde bedeuten, dass die Buchhaltung sowie die Amtsleitung im ersten Stock verbleiben würden, die Allgemeine Verwaltung sowie das Bauamt nicht wie bisher im Ersten, sondern im Erdgeschoß (derzeitiges JIZ) untergebracht werden.

Es hat nun jeder Bedienstete einen zuständigen Stellvertreter und es wird in Zukunft bezüglich Aufteilung der Arbeiten alles genau geregelt. Der Geschäftsverteilungsplan wurde den Fraktionen bereits wie folgt zur Verfügung gestellt:

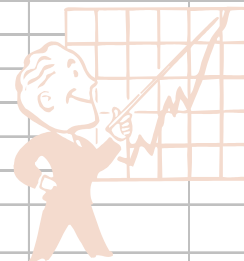
GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

AMTSLEITUNG

Leitung: Katharina Gehmaier
St.-Vertreter: Klaus Waldenberger

Zuständigkeiten

Leitende Koordination und Organisation des Gemeindeamtes
 Allgemeine Personalangelegenheiten
 Einteilung der Arbeiten der Bediensteten
 Einteilung bei Arbeitsvertretungen (Reinigungskräfte, Bademeister, Köchinnen)
 Posteingang und Postverteilung
 Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates
 Vorbereitung der Sitzungen des Gemeindevorstandes
 Schriftführung Sitzungen Gemeindevorstand und Personalbeirates
 Erstellung Voranschlag und Nachtragsvoranschlag
 Betreuung und Abwicklung der ordentlichen und außerordentlichen Bauvorhaben
 Einbindung bei Erstellung Rechnungsabschluss
 Teilnahme an verschiedenen Ausschüssen
 Standesbeamtin (Trauungen)
 Mitwirkung bei Wahlen
 Erstellen von Bescheiden und Verordnungen
 Grund- und Hausbesitz der Gemeinde
 Zuständig für Angelegenheiten Volks- und Hauptschule, Schülerausspeisung, Musikschule
 Freizeitzentrum, Kindergarten, Sanitätsrecht und Jagdrecht
 Zweiter Kassenführer Stellvertreter
 Rechtsangelegenheiten der Gemeinde
 Einkauf für die einzelnen Dienststellen (lt. Ermächtigung)
 Gemeindechronik
 Koordination Beerdigung



Stellvertretende Arbeiten

Gemeindebücherei - Leiterin
 Standesamtsangelegenheiten (Eintragungen Geburt, Eheschließung, Sterbefall)
 Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
 Raumordnung und Bauverwaltung
 Gewerbebehördliche Verhandlungen
 Straßenbauangelegenheiten
 Verkehrsrecht
 Feuerwehrwesen
 Abwasserbeseitigungsanlage, Wasserversorgungsanlage
 Zivilschutz

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Bau- und Grundstücksverwaltung, Raumordnung, Standesamt, EDV-Administration

Zuständigkeit: Klaus Waldenberger
St.-Vertreter: Mario Kindlinger



Zuständigkeiten

EDV-Systemadministrator
 Gestaltung der Homepage
 GEMGIS-VIEW und GEMKANAL - Wartung Kanalnetz
 GISDAT
 Flächenwidmungs- und Bebauungspläne
 Örtliches Entwicklungskonzept - Gelbe Linie - Abwasserentsorgungskonzept
 Flächenbasiserhebungen
 Bau- und Feuerpolizei
 Liegenschaftsverwaltung
 Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbau) Mithilfe Planung, Ausarbeitung, Überwachung
 Gewerberechtliche Bauvorhaben
 Grundsteuerbefreiungen
 Grundteilung und Bauplatzbewilligungen
 Straß enbauvorhaben
 Straß enerhaltung, Überprüfung, Sanierung und Neubau
 Staatsbürgerschaftsnachweis - Staatsbürgerschaftswesen
 Standesamtsangelegenheiten (Geburt, Eheschließung u. Sterbefall
 Personenstandsurkunden ausstellen)
 Schriftführung Gemeinderat
 Schriftführung Bauausschuss
 Schriftführung Koordinationsausschuss
 Verkehrszeichen, Straß en und Verkehrspolizei
 Angelegenheiten betreffend Wasserleitung, Abwasserbeseitigung, Straß enbeleuchtung
 Statistiken (GemSTAT, Standesamt)
 Kulturflächenschutzgesetz
 Straß enverzeichnisse mit Hausnummern
 Anliegerbeiträge (Straß e, Wasser und Kanal), Anschließungs- und Erhaltungsbeiträge
 nach dem Raumordnungsgesetz
 Dorfentwicklung
 Mithilfe bei W ahlen (EDV-Abwicklung)
 Straß enpolizei
 Naturschutz
 Wasserrecht
 Einbindung Voranschlag, Nachtragsvoranschlag, Rechnungsabschluss
 Parteienverkehr
 Fotoarchiv

Stellvertretende Arbeiten

Amtsleitung
 Gebäude und Anlagen der Gemeinde
 Bauhof
 Buchungsarbeiten bei Bedarf
 Lohnverrechnung
 Abrechnung mit Finanzamt und Sozialversicherung
 Bezirksgrundverkehrskommission
 Buchhaltung
 Büromaterialeinkauf der Gemeinde
 Führung Bargeldbestand
 Gemeindenachrichten
 Gemeinderat u. Gemeindevorstand - Vorbereitungen
 Kindergartenwesen
 Kulturwesen
 Schriftführung des Gemeindevorstandes
 Sportwesen
 Pferdemarkt
 Veranstaltungsgenehmigungen

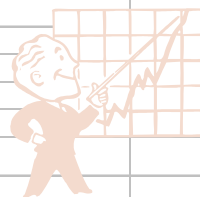
GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Finanzverwaltung, Kassenführung und Lohnverrechnung

Zuständigkeit: Silvia Tiefenthaler
St.-Vertreter: Laufenböck/Waldenberger

Zuständigkeiten

Kassenführung
 Lohnverrechnung (Beamte, VB, Mandatare, Aushilfen)
 Allgemeine Personalverwaltung (Krankenscheine, An- und Abmeldungen etc.)
 Allgemeine Finanzverwaltung
 Lieferscheinverwaltung
 Auszahlungs- und Annahmeanordnungen
 Gebührenkalkulation und Finanzstatistiken
 Rechnungsabschluss
 Einbindung Voranschlag und Nachtragsvoranschlag
 Parteienverkehr
 Vollzug von Zahlungen
 Verschreibung Bauhofleistungen
 Hauptschule, Volksschule, Bad, Bauhof (Haushaltsbudgetüberwachung)
 Mithilfe Vorschreibungen
 Leitung Büchereiverwaltung - Einkauf
 Angelegenheiten Finanzamt und Sozialversicherung
 Haushaltskonten abstimmen
 Wartung Inventar
 Wartung Schulden
 Betriebskostenabrechnung Schulwart
 Betriebskostenabrechnung Wohnhäuser, Post, Buffet und Sportplatz
 Steuererklärungen
 Jahresabschlussarbeiten für Lohnverrechnung und Kassa
 Kostenrechnung Ausspeisung
 Gastschulbeiträge der Hauptschule
 Personal, Kfz, Bauhof - Vergütungen aller Art
 Abrechnung Schulschwimmen
 Ansuchen Landesbeiträge (Bücherei, Schulaufsicht und Kindergarten)
 Vermögensakte
 Schriftführung Prüfungsausschuss
 Schriftführung Umweltausschuss
 Friedhofsverwaltung mit Friedhofskartei
 Abrechnung Lustbarkeitsabgabe
 Ausgabe Krankenscheine
 Datenabgleich Gemdat



Stellvertretende Arbeiten

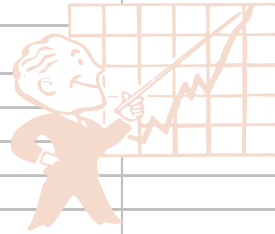
Mahnen
 Änd. Steuerverwaltung
 Grundsteuerrollungen
 Kontrolle Stundenabrechnung
 Friedhofsgebühren
 Wasserzähler-Ablesekarten
 Wasserzähler-Daten erfassen
 Pauschalen kontrollieren
 Stammdatenänderungen
 Kontrolle Gemeindeabrechnung
 Wasserzähler-Wechsel
 Verwaltung-Dienstkleidung
 Endabrechnung der Stundenabrechnungen
 Kommunalsteuererklärung prüfen
 Mülltonnenänderungen
 Anfragen Wasser, Kanal und Müll
 lfd. Arbeiten Bücherei
 Buchen
 Erstellen Gemeindeabrechnung
 Tarif- und Abgabenänderungen

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

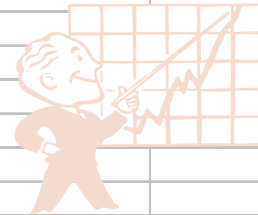
Allgemeine Verwaltung

Zuständigkeit: Michael Schärfl
St.-Vertreter: Mario Kindlinger

Zuständigkeiten



- Meldewesen und Wählerevidenz
- An-, Ab- und Ummeldungen
- Wahlen (Durchführung und Bearbeitung)
- Volksbegehren
- Volkszählung
- Geschworene- und Schöffenliste
- Jubilare, Geburtstage, Sterbefälle (Schriftverkehr Bürgermeister)
- Meldebestätigungen, Haushaltsbestätigung, Meldeauskünfte
- Reisepässe, Personalausweise, Fischerkarten
- Sichtvermerke Ausländer mit Unterkunftserhebung
- Parteienverkehr mit Telefondienst
- Anträge (Anträge des Landes, Familienzuschuss, Wohnbeihilfe, GIS-Befreiung usw.)
- Pensionsanträge
- Regauverständigungen
- Mülltonnen- und Wertmarkenausgabe, Gelbe Säcke und Bio-Säcke
- Sozialhilfe
- Sondernotstandshilfe
- Statistiken
- Schriftführer Wohnungsausschuss
- Wohnungsangelegenheiten (Wanda)
- Zählungen (Viehzählung, Bodennutzungserhebung)
- Sozialdienstgruppe (Ausleihung von Krankbetten)
- Sozialhilfe, Hauskrankenpflege, Pflege- und Behindertenhilfe
- Säuglingspakete
- Erhebungen (BG, BH, sonstiges)
- Strafregister
- ASZ, BAV und Autowrackbeseitigung
- Verwaltungsstrafverfahren
- Fundwesen
- Heizung im Gemeindeamt
- Landwirtschaftliche Betriebsunfallmeldungen
- Jubilare (terminliche Vereinbarungen)
- Bestellung und Ausgabe von Eintrittskarten Badeanlage, Jahresabrechnung



Diesbezügliche stellvertretende Arbeiten

- Tag der älteren Gemeindebürger
- Impfungen (Zeckenschutzimpfung)
- Hundekataster (Anmeldung)
- Blutspendeaktion
- Schriftführung Umweltausschuss
- Telefonzentrale (Vermittlung)

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

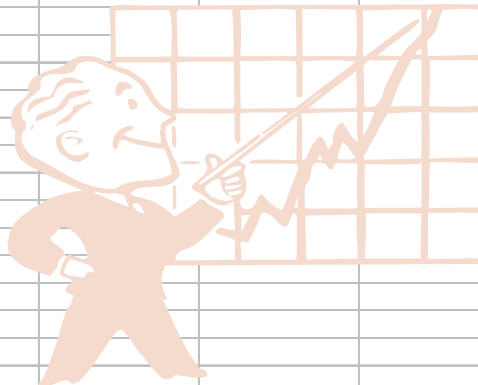
Allgemeine Verwaltung

Zuständigkeit: Mario Kindlinger
St.-Vertreter: Michael Schärfl



Zuständigkeiten

- Parteienverkehr
- Hauptzentrale Telefon
- Gemeindezeitung
- Mithilfe An-, Ab- und Ummeldungen
- Meldebestätigungen, Haushaltsbestätigungen, Meldeauskünfte,
- Kopien Vereine und Einladungen
- Mülltonnen- und Wertmarkenausgabe, Gelbe Säcke und Bio-Säcke
- Mithilfe Volksbegehren
- Mithilfe Volkszählung
- Mithilfe Wahlen - Durchführung und Bearbeitung
- Mithilfe Verwaltungsstrafverfahren
- Mithilfe Reisepässe, Personalausweise, Fischerkarten
- Anträge (Anträge des Landes, Familienzuschuss, Wohnbeihilfe, GIS-Befreiung usw.)
- Pensionsanträge
- Regauverständigungen
- Sozialhilfe, Hauskrankenpflege, Pflege- und Behindertenhilfe
- Sondernotstandshilfe
- Schriftführung Kulturausschuss
- Kultur und Sport
- Marktfest
- Pferdemarkt
- Wohnungsangelegenheiten
- Veranstaltungswesen (Bewilligungen)
- Sportzentrum (Sportplatz)
- Vereins- und Versammlungspolizei
- Blutspendeaktion
- Zählungen (Viezählung, Bodennutzungserhebung)
- Allgemeine Schreibebeiten
- Schriftverkehr des Bürgermeisters
- Säuglingspakete
- Erhebungen (BG, BH, sonstige)
- Veranstaltungskalender
- Strafregister
- Hundekataster (Anmeldung)
- Bezirksgrundverkehrscommission (Widmungsbestätigungen etc.)
- Tag der älteren Gemeindebürger
- Impfungen
- Postausgang



Diesbezügliche stellvertretende Arbeiten

- Schriftführung Gemeinderat
- Schriftführung Wohnungsausschuss
- Lustbarkeitsabgabe, Hallenabrechnung
- EDV-Systemadministrator
- Homepage
- Fotoarchiv der Gemeinde
- Landwirtschaftliche Betriebsunfallmeldungen
- Schriftführung Bauausschuss
- Schriftführung sonstiger Ausschüsse
- Vertretung Abrechnung Hallenbad
- Jagdrecht
- Vertretung BAUAMT
- Statistiken
- Fundwesen
- Meldewesen und Wählerevidenz
- Sichtvermerk Ausländer Unterkunftserhebung
- Jubilare, Geburtstage, Sterbefälle (Schriftverkehr des Bürgermeisters)

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Steuerbuchhaltung

Zuständigkeit: Margit Laufenböck
St.-Vertreter: Silvia Tiefenthaler



Zuständigkeiten

Buchen
Vorschreibung von Steuern und Abgaben (Gemeindeabrechnung)
Tarif- und Abgabenänderungen
Erstellen Wasserzählerableskarten, Erfassen Wasserzählerdaten, Wasserzählerwechsel
Mahnwesen
Steuerkontenverwaltung, Stammdatenänderungen
Angelegenheiten der Grundsteuer
Kontrolle Stundenabrechnung der Gemeindebediensteten, Jahresabrechnung
Abrechnung Friedhofsgebühren
Kontrolle Gemeindeabrechnung
Verwaltung-Dienstkleidung
Kommunalsteuererklärung prüfen
Mülltonnenänderungen
Auskünfte bei Anfragen Wasser, Kanal und Müll
lfd. Arbeiten Bücherei
Mithilfe beim Rechnungsabschluss
Mithilfe Schriftverkehr
Abrechnung Sitzungsgelder
Erstellen von Steuern-Soll-Listen



Vertretungen:
 Vertretung von Frau Tiefenthaler, ausgenommen Lohnverrechnung und Kassenführung

Der Vorsitzende teilt mit, dass der vorgebrachte Verteilungsplan zukünftig auch im Internet stehen wird.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, den Gemeindeverteilungsplan wie vorgebracht zu genehmigen.

Frau Amtsleiter Katharina Gehmaier stellt die Bitte, die Wertigkeit der Dienstposten noch zu reihen. Diese wird nun wie folgt festgelegt:

- 1.) Amtsleitung (Katharina Gehmaier)
- 2.) Bau- und Grundstücksverwaltung, Raumordnung, Standesamt, EDV Administration.
(Klaus Waldenberger)
- 3.) Finanzverwaltung, Kassenführung und Lohnverrechnung (Silvia Tiefenthaler)
- 4.) Allgemeine Verwaltung (Schärfl Michael)
- 5.) Allgemeine Verwaltung (Kindlinger Mario)
- 6.) Steuerbuchhaltung (Laufenböck Margit)

Der Vorsitzende lässt über seinen Antrag per Handzeichen abstimmen, damit dieser mit 01.03.2002 rechtswirksam wird.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

TOP. 14) Bericht des Bürgermeisters.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer gibt den Termin für das Fest der Fahnen bekannt und teilt den Fraktionen mit, dass sie sich entscheiden sollen, wer die Gemeinde auf dieser Veranstaltung vertritt.

Weiters wird vom Vorsitzenden mitgeteilt, dass mit der Verbreiterung der Gemeindestraße und der Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Ortschaft Pomedt begonnen werden kann, da vom Amt der Oö. Landesregierung der diesbezügliche Bescheid beim Marktgemeindegamt Riedau eingelangt ist. Somit wird jetzt mit den Arbeiten begonnen, soweit es die Witterung zulässt.

Betreffend Projekte, welche bisher von der Inn-Salzach-Euregio betreut wurden, wird vom Bürgermeister mitgeteilt, dass ein agrarisches Projekt von 2 Landwirten, davon einer von Riedau, ein kulturell/wirtschaftliches und ein kommunales Projekt in Angriff genommen worden sind.

Der Planungsverband Pramstal-Süd wird am 08.04.2002 eine Sitzung. Es wird eine Arbeitsgemeinschaft gegründet. Am 29.04.2002 wird es einen Workshop geben, wo sich jeder interessierte Gemeinderat für einen Arbeitskreis seiner Wahl melden kann. Dieser Workshop wird moderiert von Frau Brigitte Dieplinger.

Betreffend Rot-Kreuz-Zubau erklärt der Vorsitzende, hat die Gemeinde einen Betrag von 875.000 Schilling bekommen und für die Musikschule € 145.346. Die Budgetierung der Volkszählung 2001 wurde genehmigt. Ebenfalls wird vom Bürgermeister bekanntgegeben, dass der Tag der älteren Gemeindebürger heuer am 13.10.2002 stattfindet und der Gemeindeausflug voraussichtlich am 06. bis 07. September 2002. Der Termin für die Grenzbegehung ist auf 13.04.2002 festgelegt worden.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer erwähnt, dass die Geschoßdecke im Hallenbad Riedau von der Firma Ortig noch nicht abgedichtet ist.

Bezüglich Straßenbeleuchtung in der Ortschaft Pomedt wurde um Förderung bei der Dorf- und Stadtentwicklung angesucht, dies wurde jedoch abgelehnt.

TOP. 15) Allfälliges.

GR. Rudolf Hosner möchte gerne wissen, ob die Straße in Richtung seiner Liegenschaft mit Flüssigbeton verarbeitet wurde und ob sie nach der Frostperiode noch einmal ausgegossen werden kann.

Bürgermeister Ing. Johann Demmelbauer teilt dazu mit, dass heuer alle Frostbrüche sofort beim Entstehen repariert wurden und glaubt daher es wär sinnvoller nur

darüberzuspritzen.

GR. Günter Ortner erwähnt, dass beim Hallenbad und bei der Landesmusikschule Wasser in die Gebäude eindringt.

Die Amtsleiterin erklärt , dass diese Mängel den Architekturbüros bereits mitgeteilt wurden.

Betreffend der Ortsbeleuchtung erwähnt GR. Ortner, dass diese immer schlechter wird. Dazu teilt die Amtsleiterin mit, dass das Problem schon gefunden und auch repariert wurde.

GR. Ortner schlägt vor, dass die Leuchten von innen gereinigt werden sollten.

GV. Franz Schabetsberger möchte, dass die Straße und die Beleuchtung (Wieser, Mühlböck) gemacht werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass es schon ein Budget für die Ortschaft Pomedt gibt, jedoch müssen erst die Prioritäten für gewisse Arbeiten gesetzt werden.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.01.2002 wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:10 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde.

Der Vorsitzende:

